

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

Vom 26. September 2000

(KABl. 2001 S. 9)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	29. August 2001	KABl. 2001 S. 386	§ 1 Abs. 2 i) u. j) § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 i) u. j) § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2	eingefügt geändert geändert eingefügt geändert geändert
2	Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	17. Juli 2003	KABl. 2004 S. 196	§ 1 Abs. 2 k) § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 k) § 6 Abs. 1 e) § 6 Abs. 2 e)	eingefügt geändert eingefügt geändert geändert
3	Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	21. Juni 2005	KABl. 2006 S. 117	§ 1 Abs. 2 l) § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 l) § 6 Abs. 1 a § 6 Abs. 2 a	eingefügt neu gefasst eingefügt geändert geändert
4	Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	18. Oktober 2011	KABl. 2012 S. 80	§ 1 Abs. 2 n) § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 n) § 6 Abs. 1 g) § 6 Abs. 2 g)	angefügt neu gefasst angefügt angefügt angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
5	Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	1. September 2014	KABl. 2017 S. 171	§ 17 Satz 2 § 1 Abs. 2 m) § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 m) § 6 Abs. 1 f) § 6 Abs. 2 f)	angefügt angefügt neu gefasst angefügt angefügt angefügt

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Körperschaftsstatus, Trägerschaft
- § 2 Rechte und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Verbandsvorstand
- § 4 Leitung des Verbandes
- § 5 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 6 Bildung von Beiräten
- § 7 Vorsitz der Beiräte
- § 8 Sitzungen der Beiräte
- § 9 Aufgaben der Beiräte
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Verwaltung
- § 12 Immobilien, Betriebsentscheidungen
- § 13 Schlichtung
- § 14 Andere Bestimmungen
- § 15 Vermögens- und Finanzaufsicht
- § 16 Änderung von Aufgaben und Satzungen
- § 17 Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 1¹

Körperschaftsstatus, Trägerschaft

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband übernimmt von den Verbandsmitgliedern die Trägerschaft für folgende Friedhöfe:

- a) Lüdenscheid-Brüninghausen,
Friedhof Platehofstraße
Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen
- b) Herscheid, Friedhof Oberdorfstraße
Ev. Kirchengemeinde Herscheid
- c) Lüdenscheid, Friedhof Mathildenstraße,
Lüdenscheid, Friedhof Wehberg
Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
- d) Attendorn, Friedhof St.-Ursula-Straße
Ev. Kirchengemeinde Attendorn
- e) Plettenberg, Friedhof Eiringhausen,
Plettenberg, Friedhof Pasel
Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen
- f) Finnentrop, Friedhof Bamenohler Straße
Ev. Kirchengemeinde Finnentrop
- g) Plettenberg, Friedhof Oestertal,
Plettenberg, Friedhof Hirtenböhl,
Plettenberg, Böhler Friedhof
Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
- h) Werdohl, Friedhof Eveking,
Werdohl, Friedhof Landwehr,
Werdohl, Friedhof Biesenberg
Ev. Kirchengemeinde Werdohl
- i) Altenhundem, Friedhof auf der Ennest
Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchenhundem

¹ § 1 Abs. 2 i) u. j) eingefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 29. August 2001; § 1 Abs. 2 k) eingefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. Juli 2003; § 1 Abs. 2 l) eingefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 21. Juni 2005; § 1 Abs. 2 n) angefügt durch Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 18. Oktober 2011; § 1 Abs. 2 m) angefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 1. September 2014.

- j) Brügge, Friedhof Am Röttgen
Ev. Kirchengemeinde Brügge
- k) Neuenrade, Friedhof Wilkestraße
Neuenrade, Friedhof Friedhofsweg
Ev. Kirchengemeinde Neuenrade
- l) Lüdenscheid-Oberrahmede, Friedhof Im Grund
Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede
- m) Meinerzhagen, Friedhof Heerstraße
Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen
- n) Hagen-Hohenlimburg, Friedhof im Niedefeld
Hagen-Hohenlimburg, Friedhof Esserstraße
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg

Der Verband führt diese Friedhöfe in eigener Verantwortung als evangelische Friedhöfe.

Der Verband ist offen für die Übernahme der Trägerschaft für weitere Friedhöfe von anderen evangelischen Friedhofsträgern der Region.

(3) ¹Mit der Trägerschaft übernimmt der Verband auch die im Friedhofsvermögen nachgewiesenen Gegenstände, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen und sonstigen aktiven oder passiven Vermögenswerte. ²Soweit verwaltungsmäßige Unterlagen für die Zeit vor der Übernahme der Trägerschaft durch den Verband nicht zentral im Kreiskirchenamt Lüdenscheid, sondern beim bisherigen Träger aufbewahrt werden, verbleiben diese dort. ³Diese Unterlagen sind dem Verband bei Bedarf zur Einsicht vorzulegen.

(4) ¹Friedhofsgrundstücke und andere Vermögenswerte der bisherigen Träger, die zum Kirchenvermögen, Pfarrvermögen oder sonstigem Zweckvermögen gehören, werden vom Verband nicht übernommen, auch wenn diese für Zwecke der Friedhöfe eingesetzt werden. ²Diese verbleiben im Eigentum der bisherigen Träger. Insoweit sind Nutzungsverträge zwischen dem Verband und dem jeweiligen Verbandsmitglied abzuschließen.

(5) Ein Vermögensausgleich wird weder zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband noch zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern durchgeführt.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Verbandes

¹Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet. ²Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden vom Verbandsvorstand wahrgenommen, sofern sie nicht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder den Beiräten übertragen sind.

§ 3¹**Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 18 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 6 (2) aus den Beiräten in den Vorstand:
- a) Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen
1 Vertreterin oder Vertreter
 - b) Ev. Kirchengemeinde Herscheid
1 Vertreterin oder Vertreter
 - c) Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
4 Vertreterinnen oder Vertreter
 - d) Ev. Kirchengemeinde Attendorn
1 Vertreterin oder Vertreter
 - e) Ev. Kirchengemeinde Finnentrop
1 Vertreterin oder Vertreter
 - f) Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen
1 Vertreterin oder Vertreter
 - g) Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
1 Vertreterin oder Vertreter
 - h) Ev. Kirchengemeinde Werdohl
2 Vertreterinnen oder Vertreter
 - i) Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem
1 Vertreterin oder Vertreter
 - j) Ev. Kirchengemeinde Brügge
1 Vertreterin oder Vertreter
 - k) Ev. Kirchengemeinde Neuenrade
1 Vertreterin oder einen Vertreter

¹ § 3 Abs. 1 geändert, Abs. 2 i) u. j) eingefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 29. August 2001; § 3 Abs. 1 geändert, Abs. 2 k) eingefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. Juli 2003; § 3 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 l) eingefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 20. Juni 2005; § 3 Abs. 1 neu gefasst Abs. 2 n) angefügt durch Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 18. Oktober 2011; § 3 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 2 m) angefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 1. September 2014.

- l) Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede
1 Vertreterin oder Vertreter
 - m) Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen
2 Vertreterinnen oder Vertreter
 - n) Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Elsey in Hohenlimburg
2 Vertreterinnen oder Vertreter
- (3) Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist von der jeweiligen Kirchengemeinde oder dem Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.
- (5) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes, die zuständige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter und die zuständige Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Kreiskirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen. ²Die Superintendentin oder der Superintendent, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes und die zuständige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des Kreiskirchenamtes sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre.
- (7) ¹Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter. ²Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erhält. ²Es ist schriftlich zu wählen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 4

Leitung des Verbandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein regionaler Beirat, der Kreissynodalvorstand, das Landeskirchenamt oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes es verlangen.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt schriftlich. ²Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.
- (3) Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

- (4) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. 2Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.
- (5) 1In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Vorstand ohne Einhaltung der Frist einberufen. 2Diese Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten wurde.
- (6) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, ist aus dem betroffenen regionalen Beirat eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden.
- (7) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (8) Art. 71 (3) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ gilt analog mit der Maßgabe, dass unter Beteiligung der Geschäftsführung möglichst Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des betroffenen regionalen Beirates oder in Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen, mit der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden herzustellen ist.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan
- e) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe IVa BAT-KF
- f) die Beschlussfassung über die Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungsordnungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und das Siegel
- h) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50.000,- DM/25.000,- Euro (§ 12 (1)) bleibt unberührt
- i) Genehmigungen von Neuanlagen, Erweiterungen und Schließungen von Friedhöfen unbeschadet der Regelungen von § 12 (2) dieser Satzung

¹ Nr. 1

- j) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen.
- k) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Reduzierung der Anzahl der in den regionalen Beirat zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 6¹

Bildung von Beiräten

- (1) Regionale Beiräte werden wie folgt gebildet:
 - a) für Lüdenscheid aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid, der Ev. Kirchengemeinde Brügge und der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede;
 - b) für Herscheid, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Herscheid;
 - c) für die Diaspora, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinden Attenborn, Finnentrop und Lennestadt-Kirchhundem;
 - d) für Plettenberg, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinden Eiringhausen und Plettenberg;
 - e) für Werdohl und Neuenrade, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinden Werdohl und Neuenrade.
 - f) für Meinerzhagen, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen
 - g) für Hagen-Hohenlimburg, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder entsenden in die regionalen Beiräte
 - a) für Lüdenscheid
Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen
3 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
6 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Kirchengemeinde Brügge
3 Vertreterinnen oder Vertreter

¹ § 6 Abs. 1 u. 2 geändert durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 29. August 2001; § 6 Abs. 1 u. 2 geändert durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. Juli 2003; § 6 Abs. 1 u. 2 geändert durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 20. Juni 2005; § 6 Abs. 1 g), Abs. 2 g) angefügt angefügt durch Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 18. Oktober 2011; § 6 Abs. 1 f) sowie Abs. 2 f) angefügt durch Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 1. September 2014.

- Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede
3 Vertreterinnen oder Vertreter
- b) für Herscheid
Ev. Kirchengemeinde Herscheid
4 Vertreterinnen oder Vertreter
- c) für die Diaspora
Ev. Kirchengemeinde Attendorn
3 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Kirchengemeinde Finnentrop
3 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem
3 Vertreterinnen oder Vertreter
- d) für Plettenberg
Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen
3 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
4 Vertreterinnen oder Vertreter
- e) für Werdohl und Neuenrade
Ev. Kirchengemeinde Werdohl
4 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Kirchengemeinde Neuenrade
3 Vertreterinnen oder Vertreter
- f) für Meinerzhagen
Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen
4 Vertreterinnen oder Vertreter
- g) für Hagen-Hohenlimburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg
4 Vertreterinnen oder Vertreter

2Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(3) Die Amtszeit der Beiräte beträgt vier Jahre.

(4) 1Soweit aufgrund bestehender oder künftiger vertraglicher Vereinbarungen Dritten, beispielsweise Kommunen, ein Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht an Friedhöfen

eingerräumt wurde oder wird, ist dieser berechtigt, in den jeweiligen regionalen Beirat die vertraglich vereinbarte Anzahl seiner Vertreterinnen oder Vertreter als Beiratsmitglieder zu entsenden. ²Sollte die Zahl der Beiratsmitglieder danach in diesem Beirat nicht paritätisch sein, entsenden die im Beirat vertretenen kirchlichen Verbandsmitglieder zusätzlich zu den bereits nach Absatz 2 vorgesehenen Beiratsmitgliedern so viele Mitglieder, bis Parität hergestellt ist.

(5) ¹Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes und nach zustimmendem Beschluss des Vorstandes kann die Zahl der von einem Verbandsmitglied in einen regionalen Beirat zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter reduziert werden. ²Die Mindestzahl von vier Mitgliedern im regionalen Beirat darf hierdurch jedoch nicht unterschritten werden.

(6) ¹Die Beiratsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandsmitglieder bzw. dem Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Wahl der Presbyterien bzw. Vorstandsbildung in den Beirat entsandt. ²Eine ausreichende Vertretung der Beiratsmitglieder ist sicherzustellen. ³Die Beiräte sind Fachausschüsse im Sinne von § 11 Abs. 2 Verbandsgesetz¹. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Beiratsmitglied oder eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, so hat das betroffene Presbyterium bzw. der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid für den Rest der Amtszeit eine Nachentsendung vorzunehmen.

§ 7

Vorsitz der Beiräte

(1) ¹Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erhält.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Beirates und sorgt für die Ausführungen der Beschlüsse.

§ 8

Sitzungen der Beiräte

(1) ¹Die Beiräte werden nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr, von der oder dem Beiratsvorsitzenden einberufen. ²Ein Beirat ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, das Presbyterium eines zum Beirat gehörenden Verbandsmitgliedes oder der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid, die oder der Vorsitzende des Verbandes oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies verlangen.

¹ Nr. 60

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, und/oder eine von dieser oder diesem beauftragte Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen mit beratenden Stimmen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Die Regelungen des § 4 (2) – (7) gelten für die Beiräte in analoger Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Beiräte

(1) Aufgaben der Beiräte sind:

- Gestellung der Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder in den Verbandsvorstand gemäß § 3 (2),
- Wahrnehmung der örtlichen Interessen der Verbandsmitglieder an ihren Friedhöfen,
- Mitwirkung bei Personal- und Sachentscheidungen,
- Mitwirkung bei Haushalts- und Gebührenfragen der örtlichen Friedhöfe,
- Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung bei der Führung der Friedhöfe,
- Eigenverantwortliche Erteilung von Aufträgen auf den Friedhöfen bis zu 3.000,- DM/ 1.500,- Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und der Grundsatzbeschlüsse,
- Vergabe von Grabstätten im Rahmen der Belegungsplanung,
- Wahrung der örtlichen Präsenz als Ansprechpartner für Anregungen, Wünsche, Beschwerden der Nutzungsberechtigten.

(2) 1Zur Wahrung einer schnellen Handlungsfähigkeit im Bedarfsfall kann der Beirat für die Friedhöfe jedes Verbandsmitgliedes einem Beiratsmitglied oder einer bzw. einem anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einzelne Kompetenzen übertragen. 2Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter ist dem Vorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich zu benennen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) 1Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Verbandes ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes. 2Diese oder dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband insoweit. 3Außerdem sind der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer verantwortlich alle anderen Aufgaben übertragen, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen oder Stellen vorbehalten sind.

- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Vorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Vorstandsvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Vorstand regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung und wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) 1Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann die faktische Geschäftsführung auf eine qualifizierte Mitarbeiterin oder einen qualifizierten Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. 2Hiervon sind der Vorstand und die Beiräte in Kenntnis zu setzen.
- (5) 1Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. die mit der faktischen Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat sich bei Personalentscheidungen und bei strukturellen Planungen, die sich nur auf einen regionalen Bereich beziehen, mit dem jeweils örtlich betroffenen Beirat abzustimmen. 2Kann ein Konsens im Einzelfall nicht erreicht werden, ist die oder der Vorstandsvorsitzende hinzuzuziehen und erforderlichenfalls die Angelegenheit im Vorstand endgültig zu entscheiden.
- (6) 1Bei solchen Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen, hat stets eine Abstimmung mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. 2Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist stets eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.
- (7) Soweit der Verband in bestehende Vereinbarungen eintritt, die ein Verbandsmitglied mit Dritten, beispielsweise Kommunen eingegangen ist, gelten diese für den betreffenden Friedhof sinngemäß weiter.

§ 11

Verwaltung

Zentral zu erledigende Verwaltungsaufgaben werden im Kreiskirchenamt, dezentrale Verwaltungsaufgaben in den örtlichen Friedhofsbüros erledigt.

§ 12

Immobilien, Betriebsentscheidungen

- (1) Über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Friedhofsgrundstücken beschließt das zuständige Presbyterium bzw. der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand.
- (2) Über Erweiterung, Schließung, Außerdienststellung sowie Entwidmung eines Friedhofs beschließt der Vorstandsvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium bzw. dem Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid.

§ 13

Schlichtung

1Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und Vorstand aus dem Verbandsverhältnis, die durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. 2Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist endgültig.

§ 14

Andere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes, anderer Kirchengesetze und der Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

§ 15

Vermögens- und Finanzaufsicht

Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg übertragen.

§ 16

Änderung von Aufgaben und Satzungen

1Eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung (§ 5 Buchstabe g) ist angenommen, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben. 2Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung

§ 17¹

²Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss des Vorstandes vom 18. Oktober 2011 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

1 Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte am 31. Januar 2001.

2 § 17 Satz 2 angefügt durch Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 18. Oktober 2011.

